

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat der Stadt Elzach am 12. Oktober 1999 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 29. August 1989 beschlossen:

1.

§ 3

Aufwandsentschädigung

wird wie folgt geändert:

- (1) Stadt- und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von DM 50,00.

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Bei unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen unterschiedlicher Gremien (z.B. Gemeinderat / Ausschüsse) wird für die erste Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von DM 50,00 für die weitere Sitzung ein Sitzungsgeld von je DM 25,00 gezahlt.

Stadträte erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderates dienen, eine Entschädigung in Höhe von DM 50,00.

- (2.) Unverändert.
(3.) Unverändert.
(4.) Unverändert.
(5.) Unverändert.